



Inhalt	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Erwitte Nr. 11 "Berger Straße/ Wemberweg", 10. Änderung	2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Erwitte Nr. 39 "Soester Straße/ Planweg", 3. Änderung	4
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 15 "Kurpark", 2. Änderung	6
4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte	8

Herausgeber:

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Peter Wessel

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Druck:

Stadt Erwitte

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme im Rathaus, in den Zweigstellen Erwitte und Bad Westernkotten der Sparkasse Lippstadt sowie den Volksbanken in Erwitte, Horn-Millinghausen und Bad Westernkotten aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben

Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

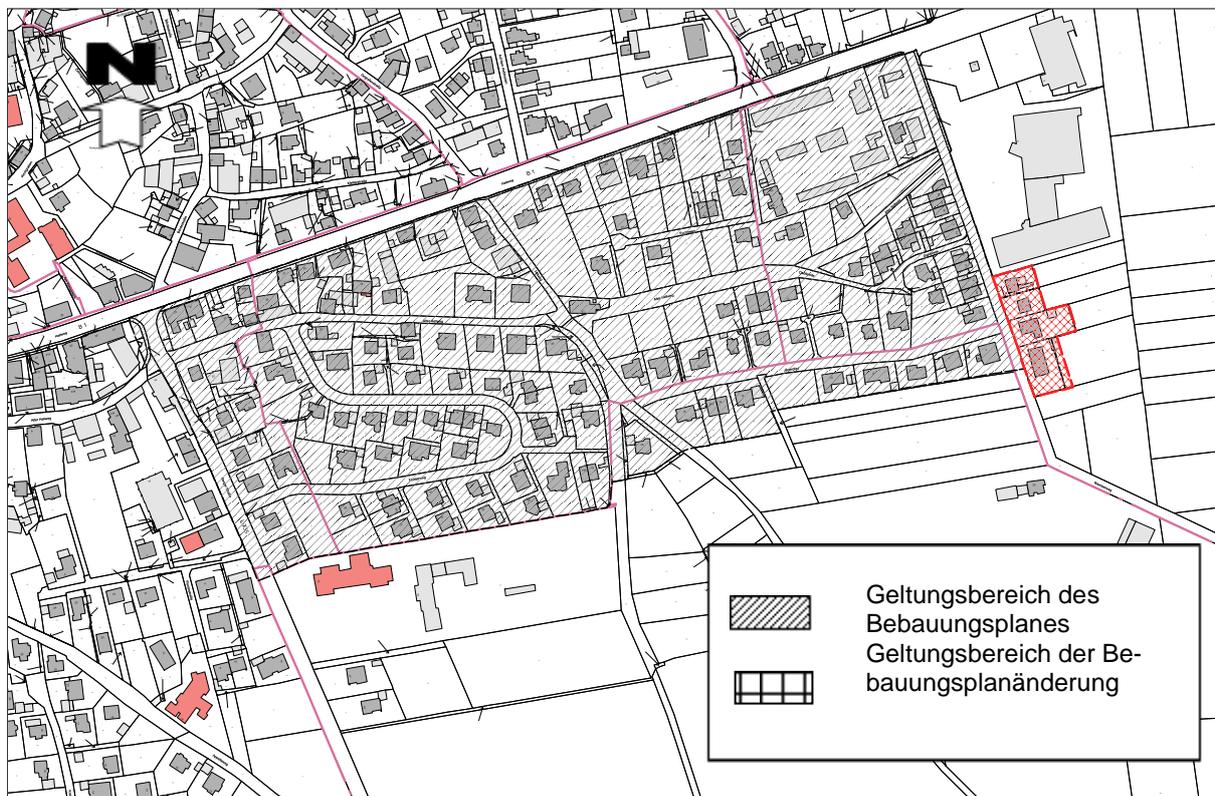
Amtsblatt im Internet: www.erwitte.de

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Wichtiges auf einen Blick“)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Erwitte Nr. 11 „Berger Straße/ Wemberweg“, 10. Änderung

- 1) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- 2) Bekanntmachung über die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13a Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- 3) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).



Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 05.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Erwitte Nr. 11 „Berger Straße/Wemberweg“ ist im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung dahingehend zu ändern, dass die überbaubare Grundstücksfläche auf dem Grundstück „Wemberweg 12“ vergrößert wird und dadurch im Geltungsbereich der 9. Änderung der Vollgeschossbegriff der BauO NRW 2018 zur Anwendung kommt.

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens sind vom Antragsteller bzw. Vorhabenträger zu tragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Bebauungsplanentwurf mit den beschlossenen Änderungen zu erarbeiten und damit die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Erwitte vom 05.02.2019 übereinstimmt und dass gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV NW 1999 S. 516/SGV NW 2023) verfahren worden ist.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan ist zwischenzeitlich im Entwurf erarbeitet worden. Um der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, sich möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes unterrichten zu können, liegt dieser nebst Begründung in der Zeit vom **08.03.2019 bis 08.04.2019 einschließlich** gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Zimmer K 28, Aufgabenbereich 302 Planung, Umwelt, zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte (www.erwitte.de) zum Download zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Änderungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Erwitte, 25.02.2019

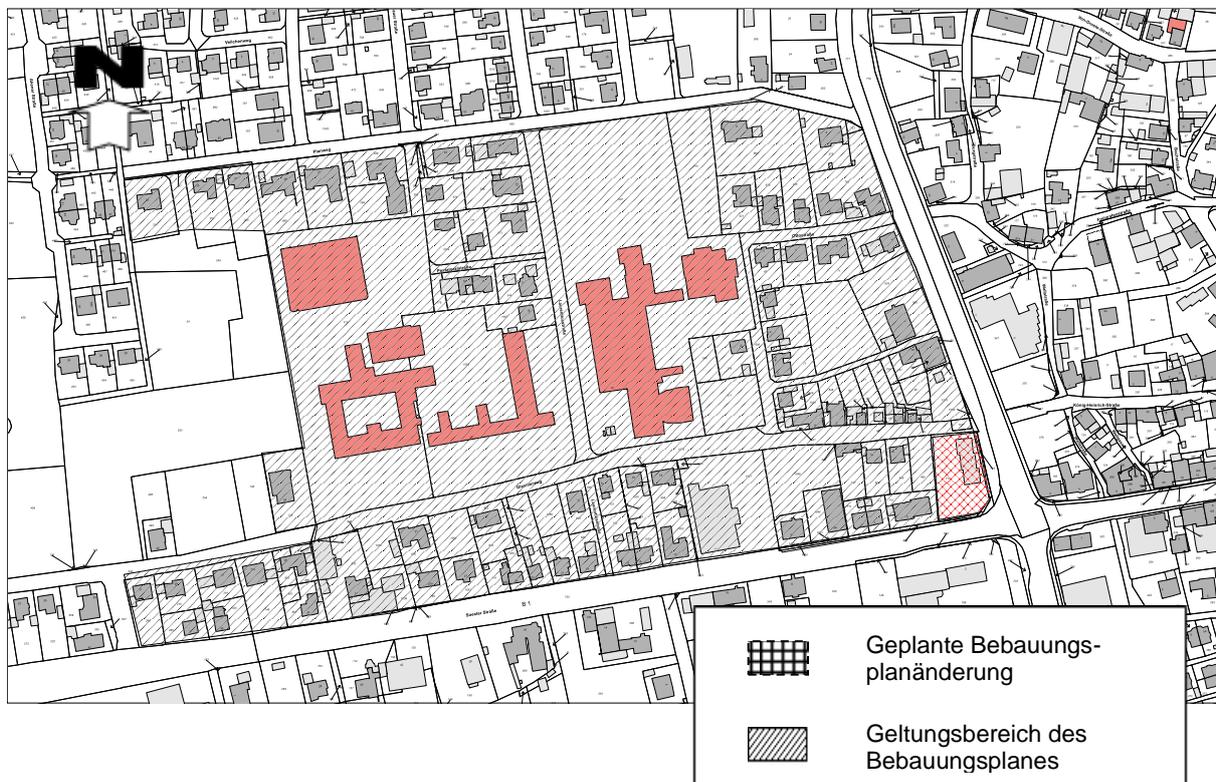
Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Erwitte Nr. 39 „Soester Straße/ Planweg“, 3. Änderung

- 1) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- 2) Bekanntmachung über die Durchführung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- 3) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).



Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 05.02.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Erwitte Nr. 39 „Soester Straße / Planweg“ dahingehend zu ändern, dass für das Grundstück „Lippstädter Straße 2a“ der Ausschluss von Lagerplätzen sowie Außenverkaufs- und Außenausstellungsflächen aufgehoben und durch den Ausschluss des ‚Kfz-Handels ohne Neufahrzeuge‘ ersetzt wird.

Die Bebauungsplanänderung ist im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen.

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens werden vom Grundstückseigentümer bzw. Vorhabenträger getragen.

Dem vorgestellten Bebauungsplanentwurf wird zugestimmt.

Für den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans Erwitte Nr. 39 „Soester Straße / Planweg“ ist die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Erwitte vom 05.02.2019 übereinstimmt und dass gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV NW 1999 S. 516/SGV NW 2023) verfahren worden ist.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan ist zwischenzeitlich im Entwurf erarbeitet worden. Um der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, sich möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes unterrichten zu können, liegt dieser nebst Begründung in der Zeit vom **08.03.2019 bis 08.04.2019 einschließlich** gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Zimmer K 28, Aufgabenbereich 302 Planung, Umwelt, zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte (www.erwitte.de) zum Download zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Änderungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.12.2017 öffentlich bekannt gemacht. Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Erwitte, 25.02.2019

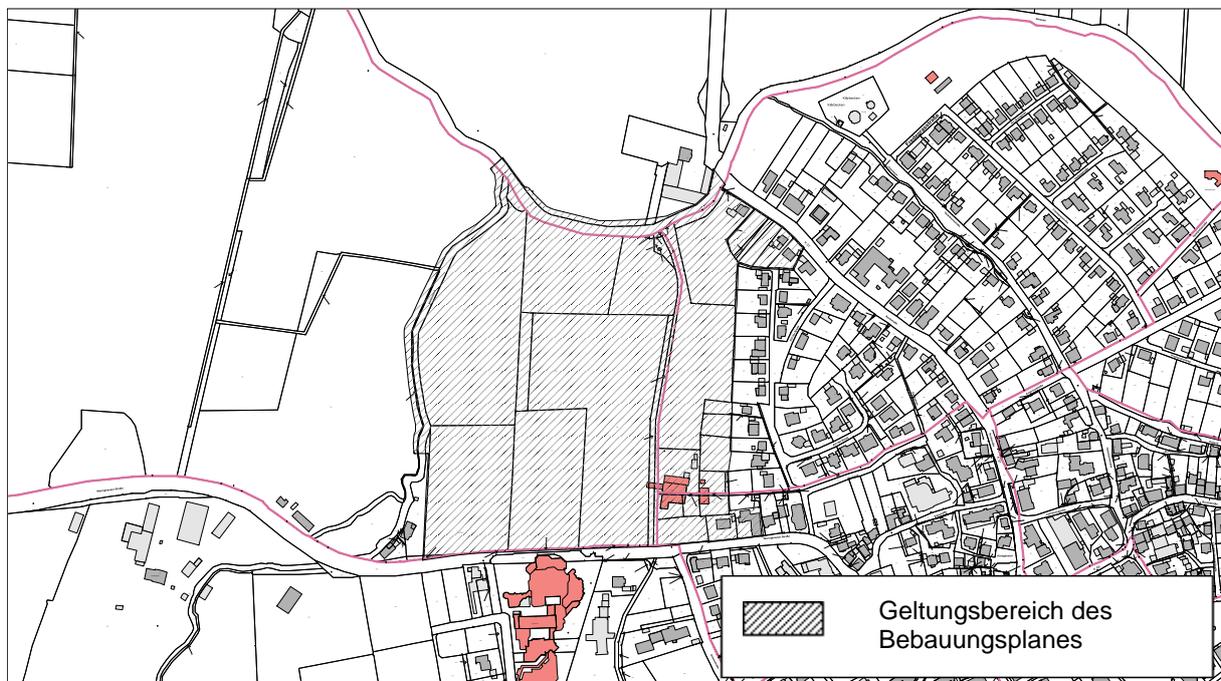
Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 15 „Kurpark“, 2. Änderung

- 1) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- 2) Bekanntmachung über die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13a Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- 3) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).



Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 05.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Zu a)

Das Bauleitplanverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans Bad Westernkotten Nr. 15 „Kurpark“ wird als beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung fortgeführt.

Zu b)

Es wird beschlossen, folgende Änderungen des Bebauungsplans vorzunehmen:

- die festgesetzte Grünfläche im südwestlichen Bereich erhält die besondere Zweckbestimmung „Spielplatz“,
- die Zweckbestimmungen „Minigolfanlage“, „Boccia“ und „Voliere“ werden richtig platziert bzw. entfallen,

- der Fitnessparcours wird als Darstellung ohne Festsetzungscharakter aufgenommen, ebenso das Wassertretbecken und der Barfußpfad,
- die Quellenschutzgebiete werden aus der Bebauungsplanzeichnung entfernt,
- die festgesetzten Wege im Kurpark werden in Darstellungen ohne Festsetzungscharakter umgewandelt,
- für die Kurhalle, die Konzertmuschel und die Gradierwerke werden Baugrenzen festgesetzt, Festsetzungen zur Grund- bzw. Geschossfläche werden aufgehoben,
- im WA-Gebiet an der Weringhauser Straße werden 2 Wohneinheiten je Gebäude bzw. 1 Einheit je Doppelhaushälfte, im WA-Gebiet an der Nordstraße werden 4 Wohneinheiten je Gebäude bzw. 2 Einheiten je Doppelhaushälfte als Höchstgrenze festgesetzt,
- im WA-Gebiet an der Nordstraße werden 2 Stellplätze je Wohneinheit festgesetzt,
- die Baugrenzen im WA-Gebiet an der Weringhauser Straße werden an die vorhandene Bebauung angepasst, der Geltungsbereich wird entsprechend ausgeweitet.

Dem vorgestellten Entwurf wird mit der Maßgabe, die zulässige Zahl der Wohneinheiten beschlussgemäß zu überarbeiten, zugestimmt.

Zu c)

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Erwitte vom 05.02.2019 übereinstimmt und dass gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV NW 1999 S. 516/SGV NW 2023) verfahren worden ist.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan ist zwischenzeitlich im Entwurf erarbeitet worden. Um der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, sich möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes unterrichten zu können, liegt dieser nebst Begründung in der Zeit vom **08.03.2019 bis 08.04.2019 einschließlich** gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Zimmer K 28, Aufgabenbereich 302 Planung, Umwelt, zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte (www.erwitte.de) zum Download zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Änderungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Erwitte, 25.02.2019

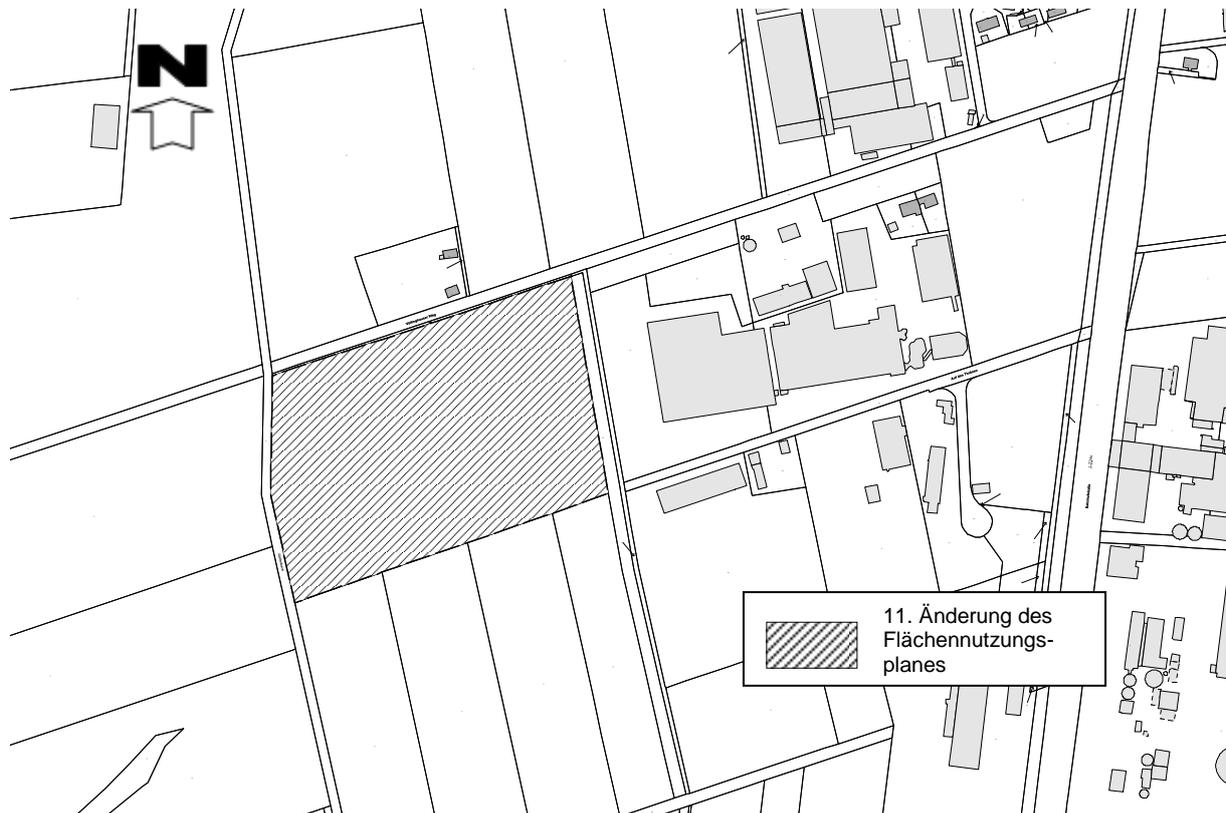
Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2018 (BGBl. 2549)



Der Planungs- und Gestaltungsausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 01.02.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans wird wie folgt geändert

- Der Geltungsbereich der Änderung wird wie im Ursprungsentwurf auf die Gesamtfläche des Grundstücks Gemarkung Erwitte Flur 15 Flurstück 316 erweitert.
- Statt der im Ursprungsentwurf vorgesehenen privaten Grünfläche wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt.
- In die Begründung wird zum Artenschutz aufgenommen, dass als Ersatz für die durch die Planung entfallenden Bruthabitate in Form vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche günstige Ackerkulturen in Art und Umfang nach den Empfehlungen des LANUV NRW geschaffen werden.

Der geänderte Entwurf der 11. Änderung Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte ist einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Planungs- und Gestaltungsausschusses des Rates vom 01.02.2018 übereinstimmt und dass gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV NW 1999 S. 516/SGV NW 2023) verfahren worden ist.

Die genaue Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der geänderte Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte mit Begründung, Umweltbericht und Artenschutzprüfung I (ASP I) sowie umweltbezogenen Stellungnahmen wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom **08.03.2019 bis 08.04.2019 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Aufgabenbereich Stadtplanung, Zimmer K 28, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte (www.erwitte.de) zum Download zur Verfügung. Während dieser Zeit können Anregungen und Stellungnahmen schriftlich oder zu Protokoll bei der vorbezeichneten Stelle abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
<p>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p> <p>zur Landesplanerischen Anpassung:</p> <p>Zu den Verfahren gem. § 4 BauGB (10.2017 – 11.2017) (03.2018 – 04.2018)</p>	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 32 „Regionalplanung“ (Schreiben vom 06.02.2017 u. 09.04.2018)</p> <p>Kreis Soest (Schreiben vom 13.11.2017)</p>	<p>Mensch und Gesundheit</p> <p>Fachbehördliche Anregungen zu Vogelschutz- und FFH-Gebieten, Artenschutz und Landschaftsbild</p> <p>Immissionsschutzrechtliche Aspekte</p> <p>Aussagen zu negativen Wirkungen im Brandfall</p> <p>Fachbehördliche Anregun-</p>

	<p>Kreis Soest (Schreiben vom 29.03.2018)</p> <p>LWL-Archäologie (Schreiben vom 20.10.2017)</p> <p>LWL-Archäologie (Schreiben vom 16.03.2018)</p>	<p>gen zum Umweltbericht, der Darstellung konkreter Ausgleichsmaßnahmen u. Artenschutz</p> <p>Kultur und Sachgüter (bei Bodeneingriffen ist mit archäologischen Funden / Bodendenkmälern zu rechnen)</p> <p>Kultur- und Sachgüter (historische Kulturlandschaft / bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Raumwirksame Objekte aus Sicht der Denkmalpflege)</p> <p>Verweis auf Schreiben vom 20.10.2017</p>
<p>Fachgutachten:</p> <p>Entwurf des Umweltberichtes als Teil der Begründung</p>		<p>Derzeitiger Umweltzustand und Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung nach den Schutzgütern Boden (Schutzwürdigkeit des Bodens, Überbauung), Wasser, Klima / Luft, Arten und Lebensgemeinschaften (in erster Linie Vögel, Fledermäuse), Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter</p> <p>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen</p> <p>Umweltwirkungen geprüfter Planungsalternativen</p> <p>Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen</p>
<p>Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit</p>	<p>Keine</p>	

Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes sind gem. § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 4 a Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Erwitte, 25.02.2019

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Wessel